

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1981	Nummer 91
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	28. 9. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen	1936

I.

7129

Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 4 – 8817.13 – (III Nr. 19/81),
d. Innenministers – I C 3/95.10.14 –,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr –
Z/B 3 – 81-2.6 (25/81) u. d. Kultusministers –
I C 1.30 – 11/29 Nr. 1221/81 v. 28. 9. 1981

Unser Gem. RdErl. v. 10. 11. 1976 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Durchführung der Smog-Verordnung

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- 2.1 Im Abschnitt „Zu §§ 2 und 3“

- 2.2 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

- b) Immissionsmeßdienst:

Die Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen überwacht die Immissionsbelastung an Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und an Schwebstaub mit Hilfe der vollautomatischen telemetrischen Smog-Meßstationen in
Duisburg-Walsum, Sonnenstraße
Duisburg-Meiderich, Westenderstraße
Moers-Meerbeck, Fuldastraße
Oberhausen-Osterfeld, Tackenbergstraße
Bottrop-Welheim, Welheimer Straße
Essen-Altendorf, Heinrich-Strunk-Straße
Herten, Paschenbergstraße
Gelsenkirchen-Schalke, Trinenkamp
Herne, Ingeborgstraße
Castrop-Rauxel-Ickern, Uferstraße
Witten, Westfalenstraße
Dortmund, Hüttnerstraße.

- 2.3 erhält Buchstabe dc) folgende Fassung:

Die Alarmstufe 3 kennzeichnet eine katastrophennähnliche Situation; der individuelle Kfz-Verkehr in den Sperrbezirken (vgl. § 6) ist nach Maßgabe der §§ 7 und 9 generell verboten. Gegenüber emittierenden genehmigungsbedürftigen Anlagen wird das generelle Betriebsverbot nach § 12 Abs. 2 mit den dort vorgesehenen Ausnahmen wirksam; nach § 12 Abs. 1 angeordnete Betriebsbeschränkungen, die insbesondere bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betracht kommen, treten in Kraft.

3. Abschnitt „Zu § 4 (Bekanntgabe)“ erhält folgende Fassung:

Der Beginn und das Ende einer austauscharmen Wetterlage sowie der Alarmstufen werden gemäß § 4 Abs. 1 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Rundfunk (einschließlich Fernsehen) – WDR/ARD – und Presse bekanntgegeben. Im einzelnen gilt folgendes:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterrichtet

- den Innenminister (Mitglied des Smog-Warndienstausschusses oder Nachrichten- und Führungszentrale)
- und

- den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Mitglied des Smog-Warndienstausschusses)

telefonisch über den Eintritt einer austauscharmen Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe und des betroffenen Smoggebietes.

Der Innenminister (Nachrichten- und Führungszentrale, zugleich Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei)

unterrichtet den Westdeutschen Rundfunk, ferner Radio Luxemburg und den Allgemeinen Deutschen Automobilclub durch Fernschreiben. Hierfür werden die Texte der Anlagen 1–6 verwendet. Die organisatorischen Einzelheiten sind zwischen den beteiligten Stellen geregelt. Der WDR veranlaßt die Verbreitung in Hörfunk und Fernsehen.

Außerdem unterrichtet der Innenminister die Regierungspräsidenten unverzüglich über UKW-Sprechfunk und bestätigt diese Mitteilung gegenüber den betroffenen Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden durch Fernschreiben – sss –, das nachrichtlich auch den übrigen Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden des Landes zugeleitet wird.

Die Regierungspräsidenten unterrichten die betroffenen Kreispolizeibehörden über UKW-Sprechfunk und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter telefonisch.

Die Kreispolizeibehörden unterrichten die Kreisordnungsbehörden telefonisch.

Die Kreisordnungsbehörden unterrichten die örtlichen Ordnungsbehörden telefonisch.

Die zuständigen Kreisordnungsbehörden melden den Regierungspräsidenten telefonisch, wann sie die örtlichen Ordnungsbehörden unterrichtet haben.

Die Ordnungs- und Polizeibehörden haben die Bekanntgabe der Alarmstufe 2 oder 3 in ihren Sperrbezirken durch den Einsatz von Lautsprechern zu unterstützen.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

unterrichtet das Landesoberbergamt und die Landschaftsverbände. Diese setzen alle in Betracht kommenden nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs in Kenntnis.

Meldeweg und Ansprechpartner sind kalendermäßig festzulegen. Der Zeitpunkt der Unterrichtung ist von allen beteiligten Stellen aktenkundig zu machen.

Im Bedarfsfall können die zuständigen Behörden zur Entscheidung schwieriger Fragen, die bei der Durchführung der Smog-Verordnung auftreten, unmittelbar Rückfrage beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales halten.

4. Abschnitt „Zu § 9 (Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken)“ erhält folgende Fassung:

Bei Smog-Situationen ist die Verminderung der Kraftfahrzeugabgase vordringlich. Erhebungen im Rahmen des Emissionskatasters haben ergeben, daß in innerstädtischen Bereichen, insbesondere bei mangelhafter Durchlüftung von Straßen, das Kraftfahrzeug als Emittent gesundheitsgefährdender Abgase dominiert. Um die Probleme, die durch Verkehrsbeschränkungen während der Alarmstufen 2 oder 3 zu befürchten sind, so gering wie möglich zu halten, läßt die Verordnung in dem notwendigen Umfang Ausnahmen für bestimmte Fahrten zu.

§ 9 Abs. 1 sieht generelle Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 für Polizeifahrzeuge und Fahrzeuge, die nach Auslösung eines Katastrophenalarms eingesetzt werden, schlechthin und außerdem für solche Kraftfahrzeuge vor, die entsprechend ihrer Verwendung nach außen ohne weiteres erkennbar sind (z. B. Kraftfahrzeuge des Linienverkehrs, der Bundeswehr, für den Krankentransport sowie die Unfallhilfe und Taxen). Darüber hinaus wird in § 9 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, daß die Behörde in bestimmten Fällen, insbesondere beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses, Ausnahmen von den Verboten zulassen kann. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu § 9 Absatz 1:

Bei der Beurteilung der Ausnahmetatbestände ist folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1:

Hierunter fallen auch Kraftfahrzeuge von privaten Verkehrsunternehmen, die ohne behördliche Genehmigung

mung im Linienverkehr eingesetzt werden (§ 2 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 – BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Zu Nr. 2:

Hierzu gehören alle Fahrten, die zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausgeführt werden, und damit auch ggf. die zugehörigen Leerfahrten.

Zu Nr. 3:

Zu den Kraftfahrzeugen der Polizei gehören auch die im dienstlichen Einsatz befindlichen Fahrzeuge, die nicht als solche gekennzeichnet sind (z. B. Kraftfahrzeuge der Schutz- und Kriminalpolizei mit neutraler Lackierung).

Zu Nr. 5:

Nicht unter die Ausnahmebestimmung fällt z. B. der Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Umschichtung von Lagerbeständen.

Zu § 9 Absatz 2:

Bei der Prüfung von Ausnahmeanträgen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Nr. 1:

Die „dienstlichen Gründe“ müssen so beschaffen sein, daß trotz oder gerade wegen des Smog-Alarms die Fahrt unter allen Umständen unternommen werden muß. Routinemäßige Dienstfahrten, insbesondere Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und umgekehrt, sind daher ebenso wenig während der Sperrzeiten aus „dienstlichen Gründen“ geboten wie Fahrten zu Sitzungen, die an solchen Tagen notfalls verschoben werden müssen, oder aus sonstigen Anlässen, die einen Aufschub bis zum Ende der Sperrfristen zulassen.

Unter diese Ausnahmemöglichkeit fällt auch die Durchführung der Müllabfuhr, soweit sie von den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Abfallbeseitigungsverbänden vorgenommen wird. Die Müllabfuhr durch Privatunternehmen kann ggf. nach Nr. 5 zugelassen werden.

Zu Nr. 2:

Hierunter fallen Arztwagen nur insoweit, als sie für unaufschiebbare Krankenbesuche benutzt werden, sowie Kraftfahrzeuge Schwerbehinderter, die zur Fortbewegung auf die Benutzung des Fahrzeuges für die Befriedigung vitaler Bedürfnisse angewiesen sind.

Zu Nr. 3:

Unter die Ausnahme können auch Transporte fertiger Mahlzeiten für den Kantinenbereich, für Hilfsbedürftige o. a. fallen, ferner der Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von dringend benötigten Blutkonserven oder Blutersatzmitteln, von Seren und Impfstoffen sowie von Geräten zur künstlichen Beatmung.

Zu Nr. 5:

Die Voraussetzungen zur Benutzung des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Interesse liegt beispielsweise vor, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges während der zeitlichen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zur sofortigen Beseitigung einer Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftdroschken (Taxen)

nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. bei Einsturzgefahr, Brandgefahr, Ölunfällen, Reparaturen an Ent- und Versorgungsanlagen oder Anlagen zur Emissionsminderung).

Ein überwiegendes privates Interesse kann dringender geboten sein, wenn es z. B. zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in einem Roheisen- und Stahlgewinnungsbetrieb erforderlich ist, das flüssige Roheisen zur Weiterverarbeitung unter Benutzung öffentlicher Wege und Plätze zu transportieren.

Zu § 9 Absatz 3:

a) Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Wenn eine Ausnahme von den Verboten (§§ 5 und 6) zugelassen werden soll, ist hierfür das Formular nach Anlage 7 zu verwenden. Die Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und längstens für die Dauer von 4 Jahren zu erteilen. Weitergehende Auflagen, als in dem Formular vorgesehen, sind zulässig.

Formulare nach Anlage 7 können bei der Zentrale für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NV, Gurlittstraße 53 a, 4000 Düsseldorf, bezogen werden. Die Möglichkeit der Antragstellung ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung gegeben; über die Anträge ist zügig zu entscheiden.

b) Ausnahmen aufgrund anderer Bestimmungen:

Um Widersprüche zu den Entscheidungen der in § 9 Abs. 3 genannten Behörden zu vermeiden, ist von der Ausnahmemöglichkeit des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 18. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1060), kein Gebrauch zu machen.

5. Der Abschnitt „Zu § 15 (Straftaten)“ wird gestrichen.

6. Teil III Absatz 2 Buchstabe j) erhält folgende Fassung: „dem Leiter des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf,“

7. Teil IV wird wie folgt geändert:

7.1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Bei Smog-Alarm der Stufe 3 fällt der Unterricht an allen öffentlichen und privaten Schulen mit Ausnahme der Schulen die mit einem Wohnheim verbunden sind, aus. Wird Smog-Alarm der Stufe 3 während des Unterrichts bekanntgegeben, so ist der Unterricht in der Regel zu Ende zu führen.

Bei Alarmstufe 2 kann die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger den Unterricht an einzelnen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I ausfallen lassen, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Nahverkehrs unumgänglich ist, insbesondere eine Verschiebung des Unterrichtsbeginns nicht ausreicht. In dringenden Fällen kann der Schulträger eine entsprechende vorläufige Anordnung treffen. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen.

7.2 In Buchstabe d) werden die Zahlen „9“ und „10“ jeweils durch die Zahl „8“ ersetzt.

8. Die Anlagen 1–7 werden durch die Anlagen 1–6 ersetzt. „Anlage 8“ wird „Anlage 7“, „Anlage 9“ wird „Anlage 8“.

Anlage 7

Anlage 1

Bekanntgabe der Alarmstufe 1

Smogwarnung

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die augenblickliche Wetterlage hat zu einer starken Luftverschmutzung im Ruhrgebiet geführt. Es wird daher die Vorwarnstufe ausgerufen.

Hiervon betroffen sind:

(im Smoggebiet I)
– Ruhrgebiet Ost –

(im Smoggebiet II)
– Ruhrgebiet West –

Bochum
Dortmund
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
sowie folgende Städte und Gemeinden
in den Kreisen Recklinghausen und
Unna sowie im Ennepe-Ruhr-Kreis:
Castrop-Rauxel
Datteln
Gladbeck
Herten
Marl
Oer-Erkenschwick
Recklinghausen
Waltrop
Holzwickede
Lünen
Schwerte
Witten

Bottrop
Duisburg
Essen
Krefeld
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen
sowie folgende Städte
und Gemeinden im
Kreis Wesel:
Dinslaken
Hünxe
Moers
Neukirchen-Vluyn
Rheinberg
Voerde

Die Bevölkerung wird gebeten, alles zu unterlassen, was in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen kann. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen sollte soweit wie möglich eingeschränkt werden. Herz- und Kreislauferkrankte sowie Personen mit Atemweg-
krankungen sollten sich möglichst nicht im Freien aufhalten.

WDR 2 unterrichtet Sie weiter.

Anlage 2**Bekanntgabe der Alarmstufe 2****Smogalarm**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die augenblickliche Wetterlage hat zu einer weiteren Zunahme der Luftverschmutzung im Ruhrgebiet geführt. Es wird daher die Smog-Alarmstufe 2 ausgerufen.

Ab sofort dürfen Kraftfahrzeuge in der Zeit von 6 bis 10 Uhr und von 15 bis 20 Uhr in bestimmten Bezirken folgender Städte nicht benutzt werden:

(im Smoggebiet I)
– Ruhrgebiet Ost –

(im Smoggebiet II)
– Ruhrgebiet West –

Bochum
Castrop-Rauxel
Dortmund
Gelsenkirchen
Herne
Recklinghausen
Witten

Bottrop
Duisburg
Essen
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen

Die Verkehrssperrbezirke sind durch besondere Verkehrszeichen ausgeschildert.

Es wird dringend empfohlen, nur öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der unbedingt notwendige Kraftfahrzeugverkehr sollte die Sperrbezirke weiträumig umfahren. Zusätzliche Verkehrsinformationen der Polizei hören sie – wie immer – im WDR 2.

Bekanntgabe der Alarmstufe 3**Smogalarm**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die augenblickliche Wetterlage hat zu einer lebensgefährlichen Zunahme der Luftverschmutzung im Ruhrgebiet geführt. Es wird daher die Smog-Alarmstufe 3 ausgerufen.

Ab sofort gilt das Betriebsverbot nach der Smog-Verordnung für alle luftverunreinigenden industriellen Anlagen.

Außerdem ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen in bestimmten Bezirken folgender Städte verboten:

(im Smoggebiet I)
– Ruhrgebiet Ost –

(im Smoggebiet II)
– Ruhrgebiet West –

Bochum
Castrop-Rauxel
Dortmund
Gelsenkirchen
Herne
Recklinghausen
Witten

Bottrop
Duisburg
Essen
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen

Die Verkehrssperrbezirke sind durch besondere Verkehrszeichen ausgeschildert. Den Kraftfahrern wird dringend empfohlen, das gesamte Smoggebiet zu meiden und weiträumig zu umfahren. Verkehrsinformationen der Polizei hören Sie – wie immer – im WDR 2.

Anlage 4**Aufhebung der Alarmstufe 3**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die Luftverunreinigungen haben soweit abgenommen, daß die Alarmstufe 3 aufgehoben wird und ab sofort nur noch die Alarmstufe 2 gilt.

Industrielle Anlagen können ihren Betrieb wieder aufnehmen. Das generelle Fahrverbot für Kraftfahrzeuge wird aufgehoben. In bestimmten Bezirken folgender Städte dürfen Kraftfahrzeuge in der Zeit von 6 bis 10 Uhr und von 15 bis 20 Uhr noch nicht benutzt werden:

(im Smoggebiet I)
- Ruhrgebiet Ost -

(im Smoggebiet II)
- Ruhrgebiet West -

Bochum
Castrop-Rauxel
Dortmund
Geisenkirchen
Herne
Recklinghausen
Witten

Bottrop
Duisburg
Essen
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen

Die Verkehrssperrbezirke sind durch besondere Verkehrszeichen ausgeschildert.

Es wird dringend empfohlen, nur öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der unbedingt notwendige Kraftfahrzeugverkehr sollte die Sperrbezirke weiträumig umfahren. Zusätzliche Verkehrsinformationen der Polizei hören Sie - wie immer - im WDR 2.

Herz- und Kreislauferkrankte sowie Personen mit Atemwegerkrankungen sollten sich auch weiterhin möglichst nicht im Freien aufhalten.

Anlage 5

Aufhebung der Alarmstufe 2

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die Luftverunreinigungen haben soweit abgenommen, daß die Alarmstufe 2 aufgehoben wird und ab sofort nur noch die Vorwarnstufe gilt.

Hiervon betroffen sind:

(im Smoggebiet I)
– Ruhrgebiet Ost –

(im Smoggebiet II)
– Ruhrgebiet West –

Bochum
Dortmund
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
sowie folgende Städte und Gemeinden
in den Kreisen Recklinghausen und
Unna sowie im Ennepe-Ruhr-Kreis:
Castrop-Rauxel
Datteln
Gladbeck
Herten
Marl
Oer-Erkenschwick
Recklinghausen
Waltrop
Holzwickede
Lünen
Schwerte
Witten

Bottrop
Duisburg
Essen
Krefeld
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen
sowie folgende Städte
und Gemeinden im
Kreis Wesel:
Dinslaken
Hünxe
Moers
Neukirchen-Vluyn
Rheinberg
Voerde

Die Bevölkerung wird gebeten, auch weiterhin alles zu unterlassen, was in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen kann. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen sollte soweit wie möglich eingeschränkt werden. Herz- und Kreislauferkrankte sowie Personen mit Atemwegkrankungen sollten sich bis zur Aufhebung des Alarms möglichst nicht im Freien aufhalten.

WDR 2 unterrichtet Sie weiter.

Anlage 6

Aufhebung der Alarmstufe 1

Ende der Smogwarnung

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die austauscharme Wetterlage ist beendet; die Smogwarnung wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 1936.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X